

AAA 482

Proclamation, Juli 1841

Seite 63 r

Proclamation

July 1841

—
Durch Unsere Proclamation
vom 15ten Debr. 1839 haben
Wir Unseren getreuen und
geliebten Unterthanen die
Gründe vollständig
bekannt gemacht auf denen
Unsere un___liche Ueberzeugung beruht,
daß eine Bundesgesetz-
mäßige Abänderung der
landständischen Verfassung,
wie solche am 7t Decbr.
1819 angeordnet worde
im Jahre 1833 nicht
stattgefunden hat.
Dieser Unserer wohlgeprüf-
ten und niemals wankend
gewordenen Rechtsansicht zu-
folge stand daher beym An-
tritte Unserer Regierung
die landständische Verfassung
des Jahres 1819 alles
und keine andern im
Königreiche Hannover unter
dem Schutze des 56sten Artikel
der Wiener Schluß Acte, eines
organischen Gesetzes
des Deutschen Bundes.
Eine landständische Ver-
fassung soll nach Maßgabe

Seite 64 R

der Art 13 der Deutschen Bundesakte in jedem Bundesstaate bestehen. Die Einführung einer geschriebenen Landesverfassung, einer geschriebenen inneren Staatsrechtes der Bundesstaaten, ist nicht Vorschrift der föderativen Gesetzgebung. Auch haben wir wiederholt die Ansicht zu erkennen gegeben, daß eine geschriebene Landesverfassung nicht unter allen Umständen Be___ der Staaten sind, ja das deren ___ mehrere Bedenken entgegenstehen. Demnach hatten wir ___ durch die besonderen Verhältnisse Unseres Königreiches veranlasst, am 18ten Decbr. 1838 (?) der auf dem Grund des Patentes vom 9ten Decbr. 1819. berufenen Ständeversammlung einen Verfassungsentwurf zur Berathung vorgelegt. Der unangemessenste in Gang dieser Berathung bewog was mir bekannt die Kammer am 27ten Juny 1838 zu vertagen. und nochmal den Entwurf ausdrücklich zurück zu nehmen.

[Seite 64 r – 84 r: sehr schwer entzifferbares Original; von einer Transkription wurde abgesehen, da sich eine Reinschrift ab S. 85 r findet.]

Durch Unsere Proclamation vom 15^{ten} Februar 1839 haben Wir Unseren getreuen und geliebten Unterthanen die Gründe vollständig bekannt gemacht, auf denen Unsere unerschütterliche Ueberzeugung beruht, daß eine bundesgesetzmäßige Abänderung der landständischen Verfassung, wie solche am 7^{ten} Decbr. 1819 angeordnet worden, im Jahre 1833 nicht stattgefunden hat. Dieser Unserer wohlgeprüften niemals wankend gewordenen Rechtsansicht zufolge, stand daher beym Antritte Unserer Regierung die landständische Verfassung des Jahres 1819 allein und keine andere im Königreiche Hannover unter dem Schutze des 56^{ten} Artikels der Wiener Schluß-Acte, eines ~~organischen Gesetzes des Deutschen Bundes.~~ Ei-

Eine landständische Verfassung soll nach Maßgabe des Art: 13 der Deutschen Bundesacte in jedem Bundesstaate bestehen. Die Einführung einer geschriebenen Landesverfassung, eines geschriebenen inneren Staatsrechtes der Bundesstaaten, ist nicht Vorschrift der föderativen Gesetzgebung, auch haben wir wiederholt die Ansicht zu erkennen gegeben, daß geschriebene Landesverfassungen nicht unter allen Umständen Bedürfnis der Staaten sind, ja daß deren Errichtung manche Bedenken entgegenstehen.

Dennoch hatten Wir, durch die besonderen Verhältnisse Unseres Königreiches veranlaßt, am 18^{ten} Februar 1838 der auf den Grund des Patentes vom 9^{ten} Decbr. 1819 berufenen Stände-

versammlung einen Verfassungs-
entwurf zur Berathung vorgelegt.
Der unangemessene Gang
dieser Berathung bewog Uns,
wie bekannt, die Cammern
am 27^{ten} Juny 1838 zu vertagen
und nochmals den Entwurf
ausdrücklich zurückzunehmen.
Die wiederberufene Stände-
versammlung ließ am 15^{ten}
Juny 1839 den unterthänigsten
Antrag an Uns gelangen, wegen
Wiederaufnahme der Verfas-
sungsangelegenheit auf andere
geeignete Weise die nöthigen
Anordnungen zu treffen.
zugleich, sprachen die Stände die
feste Ueberzeugung aus,
nur eine vertragsmäßige
Erledigung der Verfassungs-
angelegenheit könne zu einem gedeih-
lichen Ziele führen. Sie
fügten hinzu, der
Wunsch des Landes sey dahin gerichtet
daß

und sie vor alledem sich berufen und zuständig
zu Erreichung dieses Ziels
nach Kräften zu wirken.

Diesem

Antrage stattgebend, haben wir am 16^{ten} Juny
1839 erwidert: Wir

würden der Ständeversammlung an-
derweit Vorschläge machen, die
den Verhand-

lungen zum Zweck einer ver-
tragsmäßigen Vereinigung
über die Landesverfassung
zum Grunde zu legen seyen.

Zu diesem Ende ernannten

Wir forderhamst eine Com-
mission, der zur Pflicht gemacht
wurde, eine Landes-Ver-
fassung auszuarbeiten, gleich-
mäßig und unpartheiisch ent-
sprechend den wirklich beste-
henden Rechten der Krone und
der Landstände des Königreiches.

Nach Vollendung des Ent-
wur-

wurfes ist solcher von Uns Allerhöchstselbst, unter fortwährender Theilnahme Unsere vielgeliebten Herrn Sohnes, des Kronprinzen Königl. Hoheit und Liebden, in zahlreichen Sitzungen Punkt für Punkt der sorgfältigsten Prüfung unterzogen. Wir haben auch dabey von dem dienstpflichtigen Verhalten und von den patriotischen Gesinnungen Unserer Rathgeber Uns völlig überzeugt.

Die Befugniß der von Uns berufenen, damals vertagten Ständeversammlung, mit Uns eine vertragsmäßige Vereinbarung über das Verfassungswerk zu treffen, konnte an sich keinen Zweifel leiden.

Diese Unserer Rechtsansicht über die Formgebung der damaligen Stände fand eine Bestätigung in dem Beschlusse des Deutschen Bundes vom 9^t September 1839, eine Bestätigung, die dazu gereichen mußte, alle etwaige grundlose Bedenken zu beseitigen und so-

Seite 87 v

Somit die Ständeversammlung
selbst gegen solche Irrthümer
sicher zu stellen.

Am 19^{ten} März 1840 haben
Wir den Verfassungs-Entwurf der wieder
berufenen allgemeinen Stände-
versammlung zur freyen
Berathung vorgelegt.
Diese Berathung hat mit redlicher Ab-
sicht, mit ernstem Streben und
mit gewissenhafter Beachtung
aller wirklich bestehenden
Rechte stattgefunden. Wenn
mehrere Wahlberechtigte Cor-
porationen von der Theil-
nahme an solcher durch ihre
Deputirten aus eigenem Willen
sich

sich fern gehalten, so haben
Wir dies um ihres eigenen
Interesse's und ihrer eigenen
Beruhigung willen nur beklagen
können; es zu verhindern
lag außer Unserer Gewalt.
Aus den ordnungsmäßigen
Verhandlungen mit der Stände-
versammlung ist die am
1^{ten} August 1840 von Uns genehmigte
Vereinbarung über die Landes-
verfassung hervor-
gegangen, die
Wir am 6^{ten} August
als Gesetz verkündigt haben.
Die Dauer und Unver-
letzlichkeit des Verfassungs-
gesetzes ist für die Zukunft
gesichert:
Durch die Grundlage des
alten Rechtes der Krone und
der Landstände, auf der sie
beruht,
durch die Grundprinzipie
der

Seite 88 v

der Gesetzgebung des deutschen Bundes, denen ihr Inhalt in allen Punkten entspricht, durch den Bundesbeschluß vom 5^{ten} Septbr 1839, durch Unser Königliches Wort, durch die Zustimmung Sr Königl Hoheit des Kronprinzen, Unseres vielgeliebten Herrn Sohnes, durch das vertragsmäßig erklärte Einverständniß der Stände Unseres Königreiches, durch das in dem §. 181. des Verfassungsgesetzes selbst der allgemeinen Ständeversammlung und in deren Abwesenheit dem Schatz-Colegii verliehenen Recht der Anrufung des Deutschen Bundes. So lange es der Göttlichen Vorsehung gefällt, Uns das Leben zu erhalten, werden Wir

Seite 89 r

Wir niemals den mindesten
Zweifel gegen den Rechtsbestand
dieser Verfassung weder in
der Form noch im Wesen dulden
für und im Namen
Unseres vielgeliebten Herrn Sohnes, des
Kronprinzen Königl. Hoheit und
Liebden hat für seine Rücksicht
diesen entschiedenen Willen
in der ersten Kammer der
Ständeversammlung laut
und deutlich ausgesprochen.

Seite 90 r

Nachdem solchergestalt es Uns
unter dem Bestand der Göttlichen
Vorsehung gelungen, den
Rechtszustand Unseres König-
reiches für jetzt und für ferner
festzu-
stellen,

haben Wir am 14^{ten}

April d.J. die jetzt aufgelösete
Ständeversammlung zu Aus-
übung ihrer verfassungsmäßigen
Rechte berufen.

Je lauter bey Verkündi-
gung der neuen Verfassung
von allen Seiten der Dank
und die Freude Unserer Unter-
thanen an Unsern Thron gelangt
waren, über die glückliche und
befriedigende Beendigung der,
theil-

theilweise durch Verdrehung von Rechtsbegriffen absichtlich hervorgerufenen, theilweise aus Mißverständnissen über allerdings schwierige Lehren des Staatsrechtes entstandenen Wirren und Zerwürfnisse, um so weniger konnten Wir für nöthig erachten, eine besondere Aufsicht darüber anzuordnen, daß bey den bevorstehenden Wahlen kein moralischer Zwang angewendet werde, daß nicht bey ihnen die bisher hie und da von Uns mit Betrübniß und Unwillen wahrgenommene Volksverführung von Neuem beginne. Zu diesem Zwecke hat regierungsseitig keine Vorkehrung stattgefunden, mit Ausnahme der von Uns für nöthig erachteten Fortdauer einer polizeylichen Ueberwachung, die, ver-

vermöge der, zum Zwecke der
Erhaltung der Staaten von der
Regierung unzertrennlichen
vorkehrenden Sicherheits-Polizey-
gewalt, früher von Uns ange-
ordnet war. Sie hatte
zwey Individuen getroffen,
auf denen
der dringende Verdacht ruhte
absichtlicher Verhinderung und
Beschwerung der von Uns beab-
sichtigten Sicherung des
Rechtszustandes im König-
reiche,
von denen mithin die öffentliche
Ruhe und Ordnung mit einer
Gefahr bedrohet war, die
durch leichtere Mittel nicht
abgewendet werden konnte.
Voraussetzungen, unter denen
nach Maß-
gabe des nach landständischer
Berathung am 27^{ten} Juny 1838
erlassenen Gesetzes zu poli-
zeylicher Haft hätten verhängt
werden mögen
wie solches in Rücksicht
bey erneuerten, _____

geschehen soll.
Bald gelangte indeß zu
Unserer Kunde, daß die ver-
derbliche Geschäftigkeit der Wider-
sa-

sacher Unserer Regierung abermals im Werke sey,
daß der nach und nach besserer
Ueberzeugung weichende neuer-
lich aber wieder angefachte Wahn gekränkter
Rechte Unserer Unterthanen,
daß endlich wahrheitswidrige
Vorspiegelungen von beab-
sichtigten Erhöhungen der
Landeslasten, namentlich der
Grundsteuer, dazu benutzt
wurden, den Saamen des
Mißtrauens auszustreuen
und die Deputirtenwahlen von
solchen Männern abzuwenden,
deren getreue und pflichtmäßige
Anhänglichkeit an den bestehen-
den Rechtszustand man voraus-
setzen durfte.
Von dem Bewußtseyn Un-
serer Gerechtigkeitsliebe, Un-
serer nie ermüdenden, alle
Schwierigkeiten überwindenenen
gewissenhaften Fürsorge für
das Wohl Unseres Königreiches
durch-

Seite 92 r

durchdrungen, hielten Wir in-
zwischen gern das Vertrauen
fest, auf die unerschütterliche
Ergebenheit und die dankbare
Anerkennung Unserer Unter-
thanen, ein Vertrauen,
dessen Bewahrung Uns stets
am Herzen liegt.

Am 2^{ten} Juny dieses Jahres versammelte sich indeß neben der ersten eine zahlreiche zweyte Cammer der Landstände.

Das innere Verhältniß der letzteren hat sich nach unzweydeutiger Wahrnehmung ungefähr also gestaltet:

Etwa 36 Deputirte waren Männer, die ihrem Berufe als Vertreter der verfassungsmäßigen Rechte der Landstände des Königreiches getreu, der Wahrnehmung dieser Rechte mit Ernst und un-nachlässig sich gewidmet, daneben aber bewiesen haben, daß ihnen das Wohl des Landes und die solches gleichmäßig bedingende Aufrechterhaltung der Verfassung in jeder Beziehung am Herzen liege.

Etwa 12 Deputirte haben sich von Anfang als die Führer einer Unserer Regierung feindlichen Parthey kund gegeben. Ihr unnachlässiges Bestreben war dahin ge-

gerichtet, den erledigten Verfassungsstreit zum Verderben des Landes von Neuem ins Leben zu rufen, einem jeden dem Wohle Unserer Unterthanen gewidmeten Antrage aber hartnäckig entgegen zu treten.

Eine Zahl

von etwa 30 Mitgliedern endlich bestand aus Deputirten, die durch ihre bürgerlichen Verhältnisse, durch den Beruf ihres Lebens und durch ihre tägliche Beschäftigung wissenschaftlichen Studien fernstehend, geneigt solchen Mitgliedern der zweyten Kategorie sich anzuschließen, deren Bemühungen es gelungen war, entweder durch Erregung eines falschen und mißverstandenen Rechtsgefühles oder durch geschäftliche und gesellige Verbindungen sich ihres Vertrauens zu bemeistern, diesen will-

willenlos anheim fielen.
Das Ergebnis war eine
Unserer Regierung feindliche
Mehrheit, zwar nur aus
sehr wenigen bestehend,
aber durch sectenartiges Zusammenhalten immerhin stark genug, um die Ausführung Unserer landesväterlichen Absichten, soweit solche landständischer Mitwirkung bedarf, unter dem Schutz der reglementarischen Vorschriften zu lähmen.

Die also zusammengesetzte zweyte Cammer hat dann in ihren Verhandlungen dem Auge des partheylosen Beobachters das schmachvolle Schauspiel dargeboten, daß schlichte biedere und in ihren Privatverhältnissen jeder Achtung würdige Landleute, deren gesundem Urtheile Wir über Gegenstände ihre Berufes und ihrer materiellen Interessen Glauben und Vertrauen zu schenken jederzeit geneigt sind, durch unwahre Vorstellungen von gekränkten Rechten verleitet, während es sich bey Uns nur um Erhaltung und Wiederherstellung des wahren und wirklichen Rechtes gehandelt hat, daß, sagen Wir, solche Landleute zu rein mechanischen Werkzeugen der gefährlichsten und rücksichtslosesten Despotie, nämlich der, der heutigen sogenannten liberalen Parthey herabgesunken waren, einer Parthey, die kein

öffentliches noch Privatrecht achtet,
der jedes Mittel willkommen
ist, wenn es gilt, auf Kosten der
Regierungen oder der Untertha-
nen ihren staatsgefährlichen Leh-
ren Opfer darzubringen.

In der That war, wie Wir
vernommen, diese Tyranney
in der beendigten Sitzung zu
einer solchen Gewalt gediehen,
daß Mitglieder der Mehrheit, in
denen zuletzt das Gefühl der
schweren Verantwortlichkeit
gegen das Land rege geworden,
sich entschlossen haben, die Ver-
sammlung zu verlassen, weil
sie, von ihrem Gewissen gehin-
dert den Partheyführern ferner
beyzustimmen, es dennoch nicht wagen
durften sich der entgegen ste-
henden besseren Meinung offen anzu-
schließen.

Wir hätten allerdings erwarten
mögen, daß von dem irregeleiteten Theile
der zweyten Cammer, statt
theo-

theoretischer Rechtsverdrehungen
Gehör zu geben, der altgewohn-
ten teuren Anhänglichkeit an
das Königliche Haus und des wahren
Wohles ihrer Mitbürger eingedenk,
das Vertrauen auf die Richtigkeit
Unserer Rechtsansichten und auf
Unsere allerhöchste landesväterliche
Gesinnung ganz vorzugsweise unerschütterlich
festgehalten wäre. Unsere bisherigen
Regierungshandlungen, Unser landesväterliches
Bestreben, die auf dem Landmann ruhenden
Lasten zu mindern, die Beseitigung des
Häuslings-Schutzgeldes, die Aufhebung
der ChausseeDienste, waren Thatsachen,
wohl dazu geeignet, im dankbaren
Gemüthe den Worten der Verführung
die Kraft zu entziehen.

Die erste Amtshandlung der zweyten Cammer trug den Character feindseliger Gesinnung an der Stirn.

Die Wahlen für die Präsidenten-Stelle trafen ein Mitglied, das sich bereits gegen die Regierung Sr Majestät Unseres in Gott ruhenden Herrn Bruders und später gegen die Unsrige durch beharrliche Gehässigkeit ausgezeichnet hatte, ein Zweytes, über dessen ruchlose politische Gesinnungen eine am 13^{ten} März 1833. in der damaligen Ständeversammlung unverholen ausgesprochene Erklärung keinen Zweifel gestattet, ein Drittes, dessen Zulassung zu der Stelle eines Schatzrathes Wir notorischer Maßen verweigert hatten. Diese drey Mitglieder erhielten in erster Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit, ein Ereigniß, das gleich von Anfang auf

Seite 97 v

zu dem Schlusse auf das Vorhandenseyn
einer eng
verbundenen nach voraus verab-
redetem Plane Unserer Regie-
rung entgegen tretenden Parthey

_____.

Durch unabänderliche Verhältnisse an einer frühern Berufung der Versammlung behindert, war es Unsere landesväterliche Absicht, in einer Jahreszeit, die dem Grundbesitzer eine dauernde Abwesenheit vom Grundeigenthum nicht wohl gestattet, den Ständen nur ein möglichst kurzes Beysammenseyn anzusinnen.

Der dringendste Gegenstand ihrer Beschäftigung war das landständische Budget.

Außerdem gelangten gleich anfangs an die Stände Gesetzentwürfe, betreffend eine Beschränkung der Gerichtsbarkeit Unserer Domainen-Cammer in Meyersachen, die Bestätigung der Contracte unter Landleuten und die bürgerlichen Verhältnisse der Juden.

Im Laufe der Sitzung wurden die Vorarbeiten für ein Verkoppelungsgesetz und für die erfor-

derlichen Einrichtungen zu Anlagen wie Eisenbahnen vollendet. Der allgemein in Unserem Königreich laut gewordene Wunsch der baldigen Erlassung des Ersteren und die Gefahr des Verzuges, so wie wesentliche finanzielle und commerzielle Rücksichten in letzterer Hinsicht, entschieden Uns, beyde hochwichtige Gegenstände, sobald es geschehen konnte, zur landständischen Berathung zu bringen.

Die erste Cammer, deren ernste, ruhige, dem Wohle des Vaterlandes entsprechende Haltung in dieser Sitzung Unsere offene Anerkennung verdient, traf eine sorgfältige und geeignete Wahl von Mitgliedern für die gemeinschaftliche Finanz-Commission. In zweyter Cammer befanden sich unter der achtungswerthen und verdienstlichen Minderzahl Mitglieder von bekannten und erprobten finanziellen Kennt-

nissen. Dieselbe Mehrzahl, die sich durch die Präsidentenwahl kenntlich gemacht, wählte indeß für die Finanz-Commission Mitglieder, von denen nur das gewiß war, daß ihnen alle Erfahrung in landständischer Behandlung der Finanzen ermangelte.

Von den Mitgliedern der Commission aus erster Cammer geschah alles, die Sache zu fördern.

Durch hinausschiebung der Arbeit

aus ungehörigen, längst erledigtem Verfassungsstreit bezielenden Gründen von Seiten der Mitglieder aus zweyter

Cammer wurde die erste Cammer gezwungen, aus dem gemeinschaftlichen Ausschusse zu scheiden, um ihrer Seits ihrer Pflicht Genüge zu leisten.

Von dem lebhaften Wunsche
beseelt, im Einverständniß mit
den Ständen den landständischen Finanzhaushalt
zu regeln, erließen Wir am
26^{ten} Juny die Aufforderung
zu einem Gesetze
zu Erhebung der Steuern
ohne fernerm Auf-
schub bezustimmen.

Die erste Cammer
bejahte sofort den Antrag
in dreymaliger Berathung
und Abstimmung.

Die Mehrheit der zweyten Cammer
verzögerte, aller lobenswerthen
Bemühung der Minderzahl un-
erachtet,
jede Entscheidung
bald behauptend es
sey genügend Zeit
vorhanden, den erforder-
lichen Beschluß zu fassen
und endlich erklärend
die Zeit reiche
hiezuh nicht mehr aus.

Also war der Ablauf des Finanz-
jahres herangekommen und
mit diesem eine thatsächliche stän-
dische Verweigerung des Staats-
bedarfes.

Es lag Uns daher ob, den Letz-
teren durch die verfassungsmäs-
sige

Seite 100 r

sige Maßregel zu sichern.
Dieser aber mußte nach Maß-
gabe des 155^{sten} Paragraphen
des Landesverfassungs-Gesetzes
die Auflösung der Stände-
sammlung vorausgehen.

Auch abgesehen von diesem Grunde der Nothwendigkeit, würden Wir veranlaßt gewesen seyn, dieser Ständeversammlung ein Ziel zu setzen, da in zweyter Cammer es den Führern der Mehrheit gelungen war, die Verhandlungen zu einem nutzlosen Spiele herabzuwürdigen.

Die, von einer an sich unbedeutenden Mehrheit der zweyten Cammer, gebunden durch factische Vorbeschlüsse vorbereitende Privatversammlungen ausgesprochenen und geltend gemachten Ansichten, durch die freylich Nichts geschaffen, wohl aber alles Gute verhindert werden konnte, die Stimme des Volkes zu nennen, war eine ungewollte An-

Anmaßung. Denn in der
Versammlung selbst stand
ihr eine weit überwiegende,
die höchste Achtung gebietende
Mehrzahl in dem Inbegriffe
der gesammten ersten Cam-
mer vereint mit dem nicht jener
Factionsangehörigen Theile der
zweyten Cammer gegenüber.
Uebermüthige Verachtung
einer früheren Cammer galt
der Parthey als ein Verdienst.
Man vergaß freventlich, daß
eben jene Cammer mit gutem
Rechte gewählt, verfassungs-
mäßig eydlich verpflichtet ge-
wesen, daß sie ihre Verpflich-
tung heilig gehalten hatte.
Einseitiges, keckes und
grundloses Absprechen über die
Grenzen Unserer Regierung-
gewalt war an der Tagesord-
nung.
Der aus der Faction hervor-
ge-

gegangene Präsident hat seine Befangenheit in dunkeln und unfruchtbaren Partheyansichten seine Gering-schätzung der materiellen Interessen des Königreiches, seine Trugschlüsse über die Wahrheitsliebe, die Redlichkeit und die Geschäftstreue Unserer Rathgeber in die Protokolle der zweyten Cammer niedergelegt. Von Uns mit einer Unterredung begnadigt hat er es nicht gescheut in den Sitzungen der Kammer aus Unserem Königlichen Worte Schlüsse zu ziehen, zu denen sie Grund und Veranlaßung darzubieten nicht vermochten. Vergeblich wäre das Bemühen, die absichtliche Verwirrung und Verdunkelung der Begriffe der Oppositions-Parthey aufzuhellen. Gewählt und berufen, nach dem Wahlgesetze vom 6`Novbr 1840 in Folge dieser Berufung erschienen Uns den Grund ___ Vollmachten ausgestellt mit ausdrücklicher Beziehung auf das Landesverfassungsgesetz. unter Anrufung des

des göttlichen Namens verwirkt
zu Abgebung der ihnen
vermöge des Landesver-
fassungsgesetzes übertra-
genen Stimmen, war
ihr Benehmen
dem Wesen dieses Gesetzes
entgegen.

Während ihre landständische
Wirksamkeit lediglich auf dieser
Verfassung beruhte,
hatte
sie sich bestrebt und es erreicht,
der ihr ergebenen Mehrheit
den Glauben einzuflößen, daß
es wichtige staatsrechtliche Früchte
tragen könne, wenn sie ihre
Erklärung in letzter und ent-
scheidender Abstimmung gegen
jedes Gesetz und gegen jede
Verwilligung richtete.
Der Sinn einer solchen Richtung
ist kaum zu erklären.
Sollte

Sollte er vielleicht der seyn,
daß eine Anzahl von Personen,
denen die Qualität landstän-
discher Deputirter in keiner an-
dern Beziehung beywohnte
noch zugestanden werden konnte,
als in Folge ihrer Erwählung
auf den Grund der Verfassung
von 1840, die zu landständischen
Amtshandlungen irgend einer
Art, mithin keine andere Be-
fugniß hatte als die, welche
aus jener Verfassung herge-
leitet wird, daß aber diese
Personen eine mindere oder
gar keine landständische Wirk-
samkeit auszuüben geglaubt, wenn sie
diese Wirksamkeit, die sich
ihrer Natur nach hauptsächlich
in der Annahme oder
in der Beseithigung von Anträgen
der Regierung zu
äußern hat, hartnäckig zu
Thathandlungen der letzteren
Art verwendeten, - so würde
die

die Gehaltlosigkeit einer solchen
Voraussetzung sich dem gesunden
Menschenverstande nothwendig
von selbst aufdringen müssen.
Wäre aber die Absicht gar
die gewesen, unbekümmert
um jede Art der vernünftigen
Deutung ihrer Handlungsweise,
solche lediglich auf das Ziel
zu richten, den Gang der Re-
gierung auf dem Wege einer
Verfassung zu hindern, die
freylich dem constitutionellen
Schwindel der neueren Zeiten
in manchen Beziehungen einen
heilsamen Damm entgegen-
setzt,
hätte man versichern
wollen,
hiedurch im Volke den
Wahn zu verbreiten, daß
diese Verfassung nicht dazu
geeignet sey, das Wohl des Lan-
des zu be-
fördern,
wollte man auf
diesem Wege
eine
geheime Unzufriedenheit mit
dem Bestehenden verbreiten
und

und das Verlangen nach einem
anderen Zustande, den man den
Unterthanen als den eigentlich
richtigen fälschlich vorzuspiegeln
strebte
hervorrufen und nähren,
so würde der böse staatsgefähr-
liche Wille jener Mehrheit nicht
ferner zweifelhaft seyn.
Eine dritte muthmaßliche
Deutung vermögen Wir nicht
aufzufinden. Die erste wie
die zweyte der vorstehenden
indeß konnten nur
zu der Ueberzeugung
führen von der Nutzlosigkeit,
ja der Gefährlichkeit der Fort-
setzung solcher Verhandlungen,
bey der erste dem leeren
politischen Treiben
fremd gebliebenen
Unter-
thanen aber müßte sie gerechte Mißbilli-
gung und tiefen Unwillen
gegen eine hemmende Mehrheit
der zweyten Cammer er-
regen, die das Land allen Erfolgen
unserer landesväterlichen
Bemühungen zu berauben
getrachtet hat.

Wir wollen Uns dem Gedanken nicht hingeben, als könne dieses Benehmen beruhen auf einer freventlichen Berechnung der Benutzung zukünftiger Ereignisse, und sich an solchen knüpfender möglicher Staatserschütterungen.

Die Aufdeckung solcher Verkehrtheit wäre nur dazu geeignet, mit Abscheu und Verachtung ihre Urheber zu belasten, die Uns und Unseres vielgeliebten Herrn Sohnes, des Kronprinzen Königliche Hoheit und Liebden unverbrüchliche Treue und Gehorsam geschworen haben.

Wir wenden Uns mit Abscheu von einer Vermuthung dieser Art hinweg.

Mit Widerwillen haben Wir
noch des verbrauchten aber von
der oft tadelnd erwähnten Mehr-
heit der zweyten Cammer
nicht unversucht gelassenen
wahrhaft aufrührerischen
_____ zu gedenken, unter
Behauptungen der Treue, Liebe
und Verehrung für Unsere
Allerhöchste Person, sich in Schmä-
hungen gegen Unsere vertrau-
ten Diener zu ergießen.
In allen wichtigen Staats- und Regierungsan-
gelegenheiten sind Unsere Königlichen
Willens-Schmähungen
gegen diesen gewagt aber
ahnden die
Gerichte nach dem Geschehen

Wir werden innerhalb der bestimmten Frist eine anderweite allgemeine Ständeversammlung, nach Maaßgabe des Verfassungsgesetzes vom 6^t August 1840 berufen.

Gern geben Wir Uns der Erwartung hin, das warnende Beyspiel der schweren Verirrungen der Mehrheit der zweyten Cammer der jetzt aufgelösten Versammlung werde nicht ohne heilsame Wirkung für die Zusammensetzung der nächstfolgenden bleiben.

Wir achten und ehren ein ernstes Bestreben für diese Versammlungen für die Erhaltung wahrhaft begründeter landständischer Rechte.

Nie werden Wir uns verletzt fühlen durch eine sorgsam und gewissenhafte landständische Prüfung der Anträge und Maßregeln Unserer Regierung weil die Ausübung bestimmter Rechte verfassungsmäßig an die

Mitwirkung der Stände
gebunden ist.

Wir erkennen vielmehr
hierin die pflichtmäßige
Erfüllung

des ehrenvollen
und nützlichen Berufes deutscher
landständischer Corporationen

Auf einem Untauglich-
keitswahne beruhender blin-
der Partheygeist aber allein mag
es verhehlen, schnöder und
gewissenloser Leichtsinn

allein mag es gering
achten, daß ein _____-

___ auf dem von jener
Mehrheit der zweyten Kammer

b_____

binnen nicht langer Frist
das Glück und den Wohl-
stand des Vaterlandes
vernichten müßte.